



zu Informationsvorlage 2020/711

Ersatzzahlungen

nach § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG)

Situation im Landkreis Peine

Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz am 22.09.2020

Untere Naturschutzbehörde Landkreis Peine



Rechtsgrundlage und Verwendung der Ersatzzahlung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG)

Eingriffsregelung nach §§ 13ff. BNatSchG

- Ziel: die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb der besonderen Schutzgebiete zu erhalten





Grundsätzlicher Ablauf der Eingriffsausgleichsregelung nach § 13 und § 15 BNatSchG

§ 13 / § 15. Abs. 1 BNatSchG: **Vermeidungsgebot**
Vorrangig sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.



Grundsätzlicher Ablauf der Eingriffsausgleichsregelung nach § 13 und § 15 BNatSchG

§ 13 / § 15. Abs. 1 BNatSchG: **Vermeidungsgebot**
Vorrangig sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

§ 15. Abs. 1 BNatSchG: **Minimierungsgebot**
Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen so weit als möglich minimiert werden.



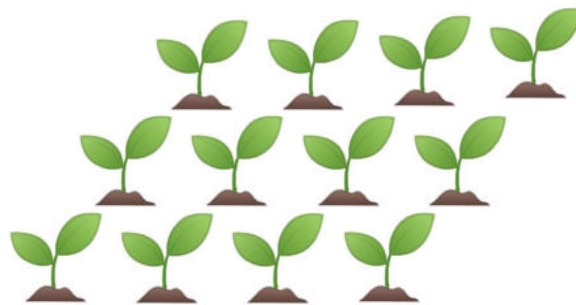


Grundsätzlicher Ablauf der Eingriffsausgleichsregelung nach § 13 und § 15 BNatSchG

§ 13 / § 15. Abs. 1 BNatSchG: **Vermeidungsgebot**
Vorrangig sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

§ 15. Abs. 1 BNatSchG: **Minimierungsgebot**
Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen so weit als möglich minimiert werden.

§ 15. Abs. 2 BNatSchG: **Kompensationspflicht**
Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).



Grundsätzlicher Ablauf der Eingriffsausgleichsregelung nach § 13 und § 15 BNatSchG

§ 13 / § 15. Abs. 1 BNatSchG: **Vermeidungsgebot**
Vorrangig sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

§ 15. Abs. 1 BNatSchG: **Minimierungsgebot**
Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen so weit als möglich minimiert werden.

§ 15. Abs. 2 BNatSchG: **Kompensationspflicht**
Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

§ 15. Abs. 5 BNatSchG: **Abwägung**
Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder kompensieren, sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen öffentlichen Belangen abzuwägen.

Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege überwiegen. Der Eingriff ist **unzulässig**.

Andere Belange überwiegen:
Ersatzzahlung zweckgebunden für Naturschutz und Landschaftspflege im betroffenen Naturraum.



Ersatzgeldzahlung

- Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die **Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen** sind, hat der Verursacher **Ersatz in Geld** zu leisten (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG).
- Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde **im Zulassungsbescheid** oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs **festzusetzen** (§ 15 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG).
- Die Zahlung ist **vor der Durchführung des Eingriffs** zu leisten (§ 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG).



Festlegung der Höhe des Ersatzgeldes

- Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den **durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG).
- Sind die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung allein nach **Dauer und Schwere des Eingriffs** und beträgt **höchstens 7 Prozent der Kosten für Planung und Ausführung des Vorhabens** einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke (§ 6 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG).





Verwendung des Ersatzgeldes

- Die Ersatzzahlung ist **zweckgebunden** für **Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege** möglichst in dem betroffenen **Naturraum** zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht (§ 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG).
- Die Ersatzzahlung **steht der Naturschutzbehörde** zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. Diese **entscheidet über die Verwendung** für konkrete Maßnahmen.
- Das Aufkommen aus Ersatzzahlungen darf **nicht mit anderen Einnahmen** vermischt werden (§ 7 Abs. 5 NAGBNatSchG).



Verwendung des Ersatzgeldes im Landkreis Peine

- Die Ersatzzahlung wurden **nur für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege** genutzt.
- Das Ersatzgeld wurde u.a. eingesetzt für Maßnahmen:
 - zur Biotoppflege und Biotopentwicklung
 - für den Artenschutz
 - zur Pflanzung von heimischen Obstbäumen (Streuobstwiese)
 - für die Anlage und Pflege von extensivem Grünland
 - zum Grunderwerb



Verwendung des Ersatzgeldes im Landkreis Peine – Beispiel: Teichfläche im NSG BR 96 „Schwarzwasserniederung“

Teichfläche im NSG BR 96 „Schwarzwasserniederung“

- Biotopvielfalt
- Artenschutz
(vor allem Amphibien)



Verwendung des Ersatzgeldes im Landkreis Peine – Beispiel: Grünlandflächen im NSG BR 96 „Schwarzwasserniederung“



Grünlandflächen im NSG BR 96 „Schwarzwasserniederung“

- Grünland-Extensivierung
- Wiesenvogelschutz
(v. a. Großer Brachvogel)

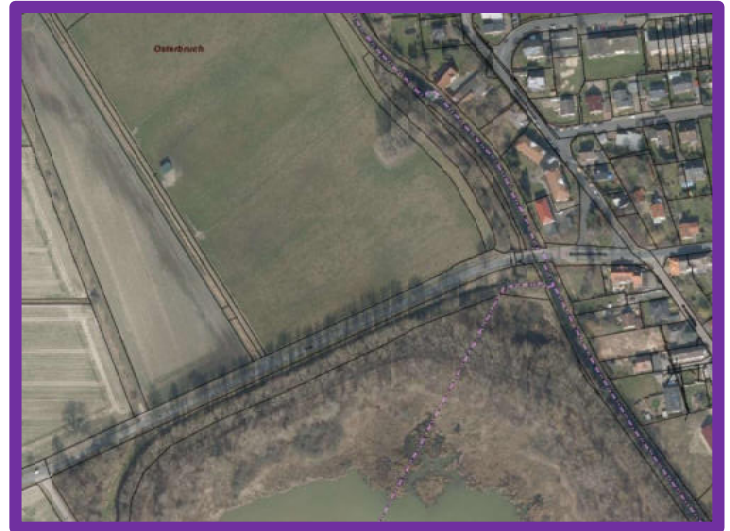


Verwendung des Ersatzgeldes im Landkreis Peine – Beispiel: Fuhse Aue „Kaskaden Wehr“, Lengede

Voraussichtlich Mitte Oktober 2020
abgeschlossen:

Fuhse Aue, Lengede
„Kaskaden Wehr“

- Auenentwicklung
- Herstellen der Durchgängigkeit



Verwendung des Ersatzgeldes im Landkreis Peine – Beispiel: Fuhse Aue „Kaskaden Wehr“, Lengede





Verwendung des Ersatzgeldes im Landkreis Peine – Beispiel: Fuhse Aue „Kaskaden Wehr“, Lengede

Voraussichtlich Mitte Oktober 2020
abgeschlossen:

Fuhse Aue, Lengede
„Kaskaden Wehr“

- Erste Überlegungen wurden 2012 angestellt
- Das Projekt konnte erst jetzt im Rahmen der Förderprogramme berücksichtigt werden
- Spatenstich 23. Juli 2020
- Ende der Bauarbeiten Ende Oktober 2020 erwartet.



Verwendung des Ersatzgeldes im Landkreis Peine – Beispiel: Fuhse Aue „Kaskaden Wehr“, Lengede

Voraussichtlich Mitte Oktober
2020 abgeschlossen:

Fuhse Aue, Lengede
„Kaskaden Wehr“

Abschließende Arbeiten:

- Anpflanzungen
- Herstellung eines Weidezauns im nördlichen Auslaufbereich





Verwendung des Ersatzgeldes im Landkreis Peine – Beispiel: Renaturierung der Erse bei Wipshausen (LSG PE 13 „Erseae“)



In Planung:

**Renaturierung der Erse bei Wipshausen
(LSG PE 13 „Erseae“)**

- Rückverlegung der Erse in ihr altes Gewässerbett
- Auenentwicklung



Verwendung des Ersatzgeldes im Landkreis Peine – Beispiel: Renaturierung der Erse bei Wipshausen (LSG PE 13 „Erseae“)



In Planung:

**Renaturierung der Erse bei Wipshausen
(LSG PE 13 „Erseae“)**

- Rückverlegung der Erse in ihr altes Gewässerbett
- Auenentwicklung



Verwendung des Ersatzgeldes im Landkreis Peine – Beispiel: Renaturierung der Erse bei Wipshausen (LSG PE 13 „Erseae“)



Verwendung des Ersatzgeldes im Landkreis Peine – Beispiel: Nutzung des Vorkaufsrechts an der „Bergermühle“, Eixe



In Vorplanung:

Nutzung des Vorkaufsrechts an der „Bergermühle“
(NSG BR 65 „Fuhsetal“)

- Altarmaktivierung
- Auenentwicklung
- Durchgängigkeit des Gewässers

Der Kooperationspartner Unterhaltungsverband
Fuhse-Aue-Erse hat Planungsmittel in den Haushalt
2020 eingestellt



Verwendung des Ersatzgeldes im Landkreis Peine

Wenn Sie

**Ideen oder Projekte für
Maßnahmen des Naturschutzes und der
Landschaftspflege** haben,

die den gesetzlichen Vorgaben
des Einsatzes von Ersatzzahlung genügen,
dann kommen Sie gerne
auf die Untere Naturschutzbehörde zu.

